

## Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

### BBPIG Vorhaben Nr. 4

#### Abschnitt B (von Scheeßel bis Bad Gandersheim / Seesen)

#### Unterlagen nach § 8 NABEG

#### IV.1 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

#### ANHANG 1: QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

0	22.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	MaIC, AlfL, HorA, GriA, KrüJ, VolB, WeiH	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

## INHALTSVERZEICHNIS

1	QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	2
1.1	Internationale, Europäische und Bundesebene	2
1.2	Niedersachsen – Länderebene	11
1.2	Niedersachsen – Regionalebene	15

Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung

# 1 QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

## 1.1 Internationale, Europäische und Bundesebene

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>§ 1a Abs. 2 BauGB</b> – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.</p>	<p>§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz            Abs. 2            Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p>
<p><b>§ 1 Abs. 1 BImSchG</b> – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes            Abs. 1            Zweck dieses Gesetzes ist es [...] Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
<p><b>§ 3a 26. BImSchV</b> – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)</p>	<p>§ 3a Gleichstromanlagen:            Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung            1. der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie            2. Wirkungen [...] die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 2 26. BImSchV</b> – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)</p>	<p>§ 4 Anforderungen zur Vorsorge            Abs. 2            Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von [...] Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. [...]</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>§ 7 32. BImSchV.</b> - 32. - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)</p>	<p>§ 7 Betrieb in Wohngebieten                      Abs. 1.                      In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien</p> <p>1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,                      2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, [...]</p> <p>Abs. 2                      Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. [...]</p> <p>Abs. 3                      Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 50 BImSchG</b> – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz). In der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 50 Planung:                      Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, [...] Freizeitgebiete [...] oder öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 1 BBodSchG</b> – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes                      Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen [...] seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG</b> – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr                      Abs. 1                      Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.                      Abs. 3                      Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast [...] sind verpflichtet, den Boden und Altlasten [...] so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. [...].</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>§ 1 Abs. 4 BBodSchV</b> – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich                      Abs. 4.                      Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,</p>
<p><b>§ 1 Abs. 1 BNatSchG</b> – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspfleg                      Abs. 1                      Natur und Landschaft sind [...] so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...]</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</li> </ol> <p>Abs. 2                      Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten, der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,</li> <li>2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,</li> <li>3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</li> </ol> <p>Abs. 3                      Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, [...]</li> <li>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</li> </ol>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, ...</p> <p>Abs. 4                      Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</li> <li>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Fläche</li> </ol> <p>Abs. 5:                      Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. [...] Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft [...] vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...] bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>
<p><b>§ 2 Abs. 5 BNatSchG</b> – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 2 Verwirklichung der Ziele</p> <p>Abs. 5                      Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt, [...]</p>
<p><b>§ 1 Abs. 1 BWaldG</b> – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Berlin.</p>	<p>§ 1 Gesetzeszweck</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,</p> <p>Abs. 1.                      Den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,</p>
<p><b>§ 1 Abs. 2 ROG</b> – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Berlin</p>	<p>§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung</p> <p>Abs. 2                      Leitvorstellung [...] ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt [...].</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>§ 2 Abs. 2 ROG</b> – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.</p>	<p>§ 2 Grundsätze der Raumordnung            Abs. 2</p> <p>1. Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. 2.Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. [...]</p> <p>5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.</p> <p>6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.</p>
<p><b>§ 6 Abs. 1 S. 6 WHG</b> – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung            Abs. 1</p> <p>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...]</p> <p>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>§ 27 Abs. 1, Abs. 2 WHG</b> – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer            Abs. 1            Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und</li> <li>2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</li> </ol> <p>Abs. 2            Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und</li> <li>2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</li> </ol>
<p><b>§ 47 Abs. 1 WHG</b> – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser            Abs. 1            Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;</li> <li>2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;</li> <li>3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</li> </ol>
<p><b>§ 73 Abs. 1 WHG</b> – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete            Abs. 1.            [...] Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für [...] das Kulturerbe [...].</p>
<p><b>Berner Konvention</b> Kapitel 1 Art. 1. - -Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. November 1979. Bern</p>	<p>Kap. 1 Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern.</li> <li>2. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten.</li> </ol>
<p><b>Biodiversitätskonvention</b> – Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992. Art. 1. Rio de Janeiro.</p>	<p>Art. 1:            Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile.</p>



Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>Bonner Konvention</b> – Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten vom 23. Juni 1979. Bonn</p>	<p>Art. 2 Wesentliche Grundsätze            S. 1            Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Maßnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln oder zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen.</p>
<p><b>Ramsar Konvention</b> Art. 1- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971. Ramsar.</p>	<p>Art. 1            Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Watt- und Wasservögeln [...].</p>
<p><b>FFH-Richtlinie</b> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.</p>	<p>Art. 1            Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [...] beizutragen.</p>
<p><b>Vogelschutzrichtlinie</b> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.</p>	<p>Art. 2            Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, [...].</p> <p>Art. 3 Abs. 1            1. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.</p> <p>Art. 3 Abs. 4            4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>Wasserrahmenrichtlinie</b> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 (Abl. EU Nr. L 311 S. 32); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.</p>	<p>Art. 1          Schutz [...] des Grundwassers zwecks</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete [...].</li> <li>b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, [...]</li> <li>c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen.</li> <li>d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; [...]</li> <li>e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.</li> </ul>
<p><b>UNESCO – Richtlinien</b> für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 8. Juli 2015.</p>	<p>Artikel 4          Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.“</p>
<p><b>TA Lärm</b> – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>Kap.1          Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. [...]</p>
<p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2007): <b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b> – Kabinettsbeschluss vom 7.November 2007. S.49ff.</p>	<p>Kap. B2.5:          Langfristige Erhaltung der Böden als Träger der natürlichen Funktionen in ihrer Funktionsfähigkeit. [...] Folgende Bodenfunktionen sind zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,</li> <li>• die Archivfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</li> <li>• Bis 2050 sind Altlasten weitgehend saniert.</li> </ul> <p>Kap. B2.8:          Bis 2020 [...]. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht.          Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume <math>\geq 100</math> Quadratkilometern (UZVR) bleibt erhalten.</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie [...] Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang [...]</p> <p>Kap. 2.9            Im Jahr 2020 sind 30 Prozent der Fläche in Deutschland Naturparke. [...]            Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbänden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.</p>
<p>Die Bundesregierung (2016): <b>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie</b> – Neuauflage 2016. S.35ff.</p>	<p>Das Neue Indikatorensystem der Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SDG 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und Ihr Wohlergehen fördern</li> <li>• SDG 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten</li> <li>• SDG 7.1a: Ressourcen sparsam und effizient nutzen</li> <li>• SOG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und Ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und Biodiversitätsverlust stoppen.</li> <li>• SOG 15.1: Artenvielfalt [...] schützen</li> </ul>
<p>Weltgesundheitsorganisation (1989): <b>Europäische Charta Umwelt und Gesundheit</b>. Allg. Grundsätze Pkt. 1</p>	<p>Allg. Grundsätze Punkt 1            1. Für Gesundheit und Wohlergehen ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.</p>
<p><b>Flussgebietsgemeinschaft Rhein</b> (FGG Rhein) (2015): Chaepau -Kapitel der Flussgebietsgemeinschaft Rhein – Koordinierung und Abstimmung der Vorgehensweise zur Erstellung der <b>Bewirtschaftungspläne</b> und Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie. Stand: 12. November 2015. S.34. Worms</p>	<p>Kap. 5 Umwelt- /Bewirtschaftungsziele            Wesentliches Ziel der WRRL ist der gute Zustand der Wasserkörper.[...]wurden folgende übergeordnete wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung identifiziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer</li> <li>2. Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser</li> </ol>
<p><b>Flussgebietsgemeinschaft Elbe</b> (FGG Elbe) (2015): Aktualisierung des <b>Bewirtschaftungsplans</b> nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EWG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016 bis 2021. S. 98            Bewirtschaftungsziele FGG Elbe (S.98)</p>	<p>Kap. 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele:            Handlungsschwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</li> <li>II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen</li> <li>III. Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</li> <li>IV. Verminderung regionaler Bergbaufolgen</li> <li>V. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</li> </ol>
<p><b>Flussgebietsgemeinschaft Weser</b> (FGG Weser) (2016): <b>Bewirtschaftungsplan</b> 2015 – 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG. S.5-4. Hildesheim</p>	<p>Kap. 5.1            Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit,</li> </ul>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge, -</li> <li>• Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser sowie</li> <li>• Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</li> </ul>

## 1.2 Niedersachsen – Länderebene

Niedersachsen – Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p><b>§ 5 NAGBNatSchG</b> – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).</p>	<p>§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft                      Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften als der des § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen, sind abweichend von § 14 BNatSchG kein Eingriff.</p>
<p><b>§ 6 NBodSchG</b> – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417); Hannover.</p>	<p>§ 6 Altlastenverzeichnis                      Die zuständige Behörde führt auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ein Verzeichnis der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, das insbesondere Informationen über Lage und Zustand der Flächen, Art und Maß von Beeinträchtigungen, die geplanten und ausgeführten Maßnahmen sowie die Überwachungsergebnisse enthält.</p>
<p><b>§ 1 NDSchG</b> – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978</p>	<p>§ 1 Grundsatz                      Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>
<p><b>§ 3 Abs. 2 NDSchG</b> – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmung                      Abs. 2                      Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.</p>
<p><b>§ 14 Abs. 1 NDSchG</b> – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978</p>	<p>§ 14 Bodenfunde                      Abs. 1                      Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. [...]</p>
<p><b>§ 2 Abs. 13 NNatG</b> – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994. In der Fassung der Bekanntmachung vom</p>	<p>§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege                      Abs. 13.</p>

<b>Niedersachsen – Länderebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Zitate</b>
11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 - VORIS 28100 01 00 00 000). Außer Kraft am 1. März 2010 durch Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
<b>§ 1 NWaldG</b> - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002.	<p>§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist,</p> <p>Abs. 1. den Wald</p> <p>a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),</p> <p>b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und</p> <p>c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,</p> <p>Abs. 2. die Forstwirtschaft zu fördern,</p> <p>Abs. 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und</p> <p>Abs. 4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.</p>
<b>§ 2 Abs. 3 NROG</b> - Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017	<p>§ 2 Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Abs. 3. Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.</p>
<b>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016):</b> Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. S.10 Kap. 3.	Kap 3. Ziele und inhaltliche Schwerpunkte [...] Erhalt und die naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen.
<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017):</b> Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017; Kap 3.1.1 Nr. 01 und Nr. 04	<p>Kap. 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</p> <p>Nr. 01 Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln</p> <p>Nr. 04 Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.“</p>
<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017):</b>	Kap 3.1.2 Natur und Landschaft Nr. 01

<b>Niedersachsen – Länderebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Zitate</b>
Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017; 3.1.2 Nr. 01 und Nr. 02	Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. Nr. 02 Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen
<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017):</b> Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017; Kap 3.2.1 Nr. 02	Kap. 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Nr. 02 Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.
<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017):</b> Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017; Kap. 3.2.2 Nr. 01	Kap. 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Nr. 01 Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. [...]
<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017):</b> Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017; Kap. 3.2.4 Nr.05 und Nr. 10	Kap. 3.2.4 Wassermanagement Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Nr. 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen. Nr. 10 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden
<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017):</b> LROP Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017.Begründung, Teil H S. 201	S. 201 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter Der Neubau auf einer zu entwickelnden Trasse kann ebenfalls Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, beeinträchtigen. Bei einer Querung des Lüchower Landgrabens im Bereich Lübbow nahe der Bundesstraße B 248 sind die bekannten dortigen Bodendenkmale (Burg, Damm) auf den nachfolgenden Planungsebenen bei der Trassenwahl zu berücksichtigen. Mit Vorkommen weiterer, noch nicht bekannter Bodendenkmale ist zu rechnen.
<b>Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1989):</b> Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro NI) S.7-8	S.7 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nachhaltig zu sichern. S. 8 Der nachhaltige Schutz der Pflanzen- und Tierwelt ist die Aufgabe des Naturschutzes im engeren Sinne
<b>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017):</b> Niedersächsische Naturschutzstrategie – Ziele, Strategien und prioritäre Aufgaben des Landes Niedersachsen im Naturschutz 2017.Hannover. SZ 1-3	SZ 1 Sicherstellen, dass in ausreichendem Maße Landschaftsräume mit ihren historisch bedeutsamen und identitätsstiftenden Eigenschaften erhalten bleiben, die die typischen niedersächsischen Kulturlandschaften repräsentieren. SZ 2

Niedersachsen – Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>Im Landeswald die Vielfalt der walddtypischen Pflanzen- und Tierarten sowie Biotope gemäß Grundsatz 7 „Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten“ und Grundsatz 8 „Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten“ des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung (LÖWE)“ erhalten und fördern sowie eine natürliche Waldentwicklung auf 10 Prozent der Waldfläche im Landeseigentum verwirklichen.</p> <p>SZ 3                      Verstärkte Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung des Grünlands mit seiner Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere des narbenechten und artenreichen Dauergrünlands, unternehmen.</p>
<p><b>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017):</b> Niedersächsische Naturschutzstrategie – Ziele, Strategien und prioritäre Aufgaben des Landes Niedersachsen im Naturschutz 2017.Hannover.                      LZ 1, 2, 4, 5, 7 und 8</p>	<p>LZ 1                      Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist – auch zur Sicherung der Lebensgrundlagen – zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>LZ 2                      Die Naturgüter Boden, Wasser und Luft sind – auch mit Mitteln des Naturschutzes – vor übermäßigen und nachhaltig negativen Beeinträchtigungen zu bewahren. Insbesondere muss Einträgen von Nähr-, Schad- und Fremdstoffen in den Naturhaushalt, die den Fortbestand von Lebensräumen und Arten ernsthaft gefährden, entgegen gewirkt werden.</p> <p>LZ 4                      Die Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten Niedersachsens sollen sich landesbezogen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. dahin entwickelt werden. Insbesondere im Blick stehen dabei Lebensräume und Arten, für deren Erhaltung Niedersachsen eine besondere Verantwortung hat, weil sie selten oder gefährdet sind.</p> <p>LZ 5                      Naturräume, Landschaften und Landschaftselemente sind in ihrer charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln sowie in ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum und als identitätsstiftende Heimat für den Menschen zu bewahren. Besondere Fürsorge erfahren Relikte natürlicher Landschaften und schutzwürdige historische Kulturlandschaften.</p> <p>LZ 7                      Bei der Realisierung von Eingriffsvorhaben sollen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in größtmöglichem Umfang vermieden sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wirksam ausgeglichen bzw. kompensiert werden.</p> <p>LZ 8                      Ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte sind dem jeweiligen Schutzzweck entsprechend vor nachteiligen Veränderungen und Beeinträchtigungen zu schützen und in diesem Sinne zu nutzen bzw. zu pflegen und zu entwickeln</p>

## 1.2 Niedersachsen – Regionalebene

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Quellen Umweltziele und Leitbilder
Niedersächsische Landesforsten (1991): <b>LÖWE Programm</b> – 20 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung. S. 3	(S. 3) „Der Landeswald ist also in nachhaltiger und wirtschaftlicher Weise durch eine umfassende Pflege der Waldökosysteme so fortzuentwickeln, dass im Interesse des Allgemeinwohls seine Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit dauerhaft gesichert wird.“
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 2.0	(A 2.0) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.“</li> <li>• „Die Pflanzen- und Tierwelt soll im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltig geschützt werden.“</li> <li>• „Der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist besondere Bedeutung beizumessen“</li> <li>• „(A 2.0) Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, dass ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Strahlung geschützt werden.“</li> </ul>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 2.1	(A 2.1) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>- die Nutzbarkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Pflanzen- und Tierwelt sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“</li> </ul> </li> <li>• „Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden.“</li> </ul>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 2.2	(A 2.2) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung des Bodens hingewirkt werden; [...]“</li> <li>• „Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden.“</li> </ul>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 2.3	(A 2.3) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Gewässer sollen nicht verunreinigt, ihre natürliche Struktur und Funktion sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Grundwasser soll flächendeckend vor Beeinträchtigungen geschützt werden.“</li> <li>• Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen freigehalten werden.“</li> </ul>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 2.4	(A 2.4) Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärm-belästigung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.



Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Quellen Umweltziele und Leitbilder
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 2.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (A 2.6) „Kulturlandschaften sollen so gepflegt werden, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.“</li> </ul>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (A 3.2) „Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll nach wirtschaftlich effektiven umweltschonenden Gesichtspunkten betrieben werden und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen und eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck soll die Landwirtschaft nach Möglichkeit zukünftig in hohem Maße in die Pflege von geschützten Flächen eingebunden werden.“</li> </ul>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 3.3	<p>(A 3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden.“</li> </ul> <p>Die Bewirtschaftung des Waldes soll mit seinem allgemeinen Nutzen, vor allem für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Lärm- und Bodenschutz, den Wasserhaushalt, die Rohstoffsicherung, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie für die Erholung der Bevölkerung in Einklang stehen.</p>
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 3.9	(A 3.9) „Gebiete, die sich für die Trinkwassergewinnung besonders eignen, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.“
Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis <b>Celle</b> . Kap. A 3.9	(A 3.9) „Auch in dicht besiedelten Gebieten sollen die Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung erhalten und - soweit möglich - verbessert werden.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008, Umweltbericht. Inhalt B Boden. Seite 17.	(S.17) „Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung der Entsiegelung“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008, Umweltbericht. Teil B Kulturgüter	(Teil B Kulturgüter) „Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsame Landschaften“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.2 Nr. 3	(3) „Freiräume mit klimaökologischer Funktion, wie Kaltluft produzierende Freiflächen und Kaltluftbahnen, sollen zur Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse in belasteten Siedlungsbereichen gesichert und entwickelt werden.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.4 Nr. 1	<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist.“</li> <li>• Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden.“</li> </ul>
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.4 Nr. 2	(2) „Die naturräumlichen Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden.“

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Quellen Umweltziele und Leitbilder
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.4 Nr. 3	(3) „Großräumig unzerschnittene Räume im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf das ungestörte Naturerleben vor Zerschneidung durch raumbedeutsame Verkehrswege und Freileitungen sowie durch Inanspruchnahme vor Siedlungstätigkeit langfristig geschützt werden.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.5 Nr. 1	(1) „Die Kulturlandschaften im Großraum Braunschweig sollen erhalten und gepflegt werden. 2Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sollen dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen weitestgehend berücksichtigt werden.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.4 Nr. 4	(4) „Die großräumige ökologische Vernetzung soll auch unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung über Trittsteinbiotope oder zeitlich / räumlich dynamische naturschutzbezogene Maßnahmen gesichert und entwickelt werden.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 1.5	„Erhalt historisch geprägter Landschaften in ihren prägenden Merkmalen Erhalt von Bodendenkmälern, Baudenkmalen sowie erhaltenswerten Ortsteilen.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 2.2. Nr. 1	(1) „Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion gemäß der gesetzlichen Vorgaben erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.“
Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>Großraum Braunschweig</b> 2008. Beschreibende Darstellung. Kap. 2.5.1. Nr. 2	(2) „Die Wassergüte bzw. die Qualität der Oberflächengewässer soll im Großraum Braunschweig gesichert und verbessert werden.“
Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) <b>LK Hameln-Pyrmont</b> 2001. Erläuterungen. Kap. E 1.7 Nr. 01	(01) „Es gilt daher, die Landnutzung im Landkreis Hameln-Pyrmont nach einem System auszurichten, dass die Naturgüter dauerhaft schonen bzw. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhält. Dies kann langfristig nur durch den Erhalt und die Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems erreicht werden, in dem naturnahe Ausprägungen der verschiedenen Biotoptypen mit erforderlichen Mindestgrößen enthalten sein müssen (s. D 2.1 02).“
Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) <b>LK Hameln-Pyrmont</b> 2001. Erläuterungen. Kap. E 2.1 Nr. 04	(04) „Zur Existenzsicherung vieler Tier- und Pflanzengesellschaften ist ein ausreichend großer ungestörter Lebensraum erforderlich. Daher ist es besonders wichtig, die wenigen noch vorhandenen großflächigen naturnahen Räume im Landkreis vor der Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen zu schützen.“
Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) <b>LK Hameln-Pyrmont</b> 2001. Erläuterungen. Kap. E 2.1 (10)	(10) „Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung noch erhaltener naturraumtypischer Ökosysteme (s.u.) vorrangig, die als Lebensraum seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gesellschaften besonders wertvoll sind.“
Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) <b>LK Hameln-Pyrmont</b> 2001. Erläuterungen. Kap. 2.3	(2.3) „Oberflächengewässer erfüllen vielfältige Funktionen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Wasser- und Stoffhaushalt der Landschaft (Wasserabfluss bzw. -rückhaltung: Retentionsvermögen, Selbstreinigung sowie Transport von Geschiebe und Sedimenten),</li> <li>• als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie</li> <li>• für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben.</li> </ul> Diese wichtigen Funktionen gilt es auch für die Zukunft zu sichern.

<b>Niedersachsen - Regionalebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Umweltbericht. Kap. 3.1.1 Nr. 01	(01) <ul style="list-style-type: none"> <li>„Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums einschließlich seiner Funktionen gleichrangig zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt werden.“</li> <li>„Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen gesichert werden.“</li> </ul>
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Umweltbericht. Kap. 3.1.1 Nr. 04	(04) „Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie als Teil des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten werden.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Umweltbericht. Kap. 3.1.2 Nr. 01	(01) „Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass [...] die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer gesichert sind.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Umweltbericht. Kap. 3.1.2 Nr. 02	(02) „Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.2 Nr. 02	(02) „Zur dauerhaften Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein zusammenhängender regionaler Biotopverbund aufzubauen.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2 Nr. 01	(01) „Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Hannover als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer so zioökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2.2 Nr. 01	(01) „Der Wald in der Region Hannover soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2.4 Nr. 01	(01) „Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers sollen angestrebt und in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen verbessert werden.“
Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2016, Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2.4 Nr. 07	(07) „Es soll eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt werden. Der Wasserrückhalt soll durch gezielte Maßnahmen, wie die Rückverlegung von Deichen, den Rückbau von Gewässerausbauten sowie den Bau von Rückhalteräumen verbessert werden. Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Heidekreis - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.1 Nr. 03	(03) „Im Landkreis Heidekreis ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Heidekreis - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.2 Nr. 01	(01) „Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.“

<b>Niedersachsen - Regionalebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.2 Nr. 01	(05) „Belastete Böden sind zu erfassen, ihr Gefährdungspotential ist zu bewerten, langfristig sind sie zu sanieren und einer raumverträglichen Nutzung zuzuführen.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.3 Nr. 01	(01) „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sollen insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.3 Nr. 01	(01) „Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen sowie zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.3 Nr. 02	(02) „Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist im Landkreis Heidekreis ein regionaler Biotopverbund aufzubauen.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.6 Nr. 01& 02	(01) „Die Kulturlandschaften im Landkreis Heidekreis sollen erhalten und entwickelt werden, um historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft zu erhalten.“ (02) „Regional bedeutsame kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanzen, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sollen nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert und erhalten werden.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2.2 Nr. 01	(01) „Wald soll im Landkreis Heidekreis wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima, als nachwachsender Rohstoff und für die Erholung der Bevölkerung erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.23 Nr. 01	(01) „Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen im Landkreis Heidekreis sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2.5 Nr. 03	(02) „Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer.“
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Heidekreis</b> - Entwurf 2015. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.2.5 Nr. 03	(03) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers.“</li> <li>• „Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind zu verringern.“</li> </ul>

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Quellen Umweltziele und Leitbilder
Landkreis Hildesheim (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den <b>LK Hildesheim</b> 2016. Beschreibende Darstellung. Kap. 3.1.1 Nr. 04	(04) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.</li> <li>• „Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.“</li> <li>• Bei Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf den Boden und dessen Funktionen zu erwarten sind, ist mit Boden und Bodenmaterial grundsätzlich so sorgsam und schonend umzugehen, dass die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen auf Dauer gesichert bleibt.</li> </ul>
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.1 Nr. 02	(02) „Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.2 Nr. 01	Der Boden ist als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,</li> <li>- Teil des Naturhaushalts,</li> <li>- prägendes Element von Natur und Landschaft</li> </ul> zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.2 Nr. 03	(03) „In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.2 Nr.06	(06) „Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabtragungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.3 Nr.02	(02) „Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.3 Nr.08 & 09	(08) „Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern“ (09) „Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 <b>LK Holzminden</b> . Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.6 Nr. 01	(01) „Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.“

<b>Niedersachsen - Regionalebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 2.6 Nr. 02	(02) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.“</li> <li>• „Die Kulturlandschaften sollen als Element des kulturellen Erbes, sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten und behutsam entwickelt werden. Die Verschiedenartigkeit der Kulturlandschaften und ihre landschaftliche Attraktivität sollen als wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung gesichert werden.“</li> </ul>
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 3.9.3 Nr. 02	(02) „Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich (...) an der Weser (...). Dabei sind in den Flussgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. C 3.10.2 Nr. 01	(01) „Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.4. Nr. 12	(12) „Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. R 2.1 Nr. 04.3	(04.3) „Folgende wertvolle Landschaftsteile sind grundsätzlich, einschließlich des Zuganges zu ihnen und ihren Randzonen, von Besiedlung, Material- und Bodenablagerung und von Einzelbauwerken freizuhalten, soweit nicht dadurch besondere Ziele von Kompensationsmaßnahmen erreicht werden sollen: – Landschaftsbestimmende Bergkuppen, Hügel, Höhenrücken, Steilhänge – Natur- und Bodendenkmäler“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. R 2.1 Nr. 01	(01) „Natur und Landschaft im Regionalen Planungsraum sind in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, weiter zu entwickeln und ggf. neu zu gestalten.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. R 2.6 Nr. 02	(02) „Auf landschaftsbestimmende, herausragende Baudenkmale ist bei der Planung von technischen Bauwerken Rücksicht zu nehmen.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. R 3.5 Nr. 5.5	(5.5) „Die Erschließung derartiger Standorte muss flächensparend, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und schonend vorgenommen werden. Für den ggf. erforderlichen Rückbau von Anlagen und Erschließungen ist Vorsorge zu treffen.“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Ziele der Raumordnung – Beschreibende Darstellung. Kap. R 3.7 Nr. 13	(13) „Boden- und Baudenkmale sowie kulturell bedeutsame Bauensembles sind weiter zu erkunden, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen [...]“
Landkreis Holzminden (2000): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2000 LK Holzminden. Erläuterungen. Kap. 2.1 (S. 48).	(S. 48) „Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.“

<b>Niedersachsen - Regionalebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.6 Nr. 02 (LROP C 2.6 Nr.02)	(02) „Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kulturdenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 1.7 Nr. 01	(01) „In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und –gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraums gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.0 Nr. 03	(03) „Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Trinkwassergewinnung sowie für Erholung vermieden werden.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.1 Nr. 01	(01) „Die für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und – soweit erforderlich – durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder entsprechend zu nutzen.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.1 Nr. 03	(03) „Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.1 Nr. 03	(05) „Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen – insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen – im Außenbereich sind - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, - naturbetonte Bereiche auszusparen, - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.“
Landkreis Nienburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.2 Nr. 01 (LROP C 2.2. Nr. 01)	(01) „Der Boden ist aufgrund seiner Funktionen als • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, • Produktionsfaktor, • Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie • seiner zahlreichen Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“
Landkreis Nienburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) <b>LK Nienburg</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.2 Nr. 07 (LROP C 2.2. Nr. 06)	(07) „Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. In Bereichen, in denen die Erosionsgefahr für den Boden durch Wind oder Wasser hoch ist, sind erosionsvermeidende, dem Standort angepasste Bewirtschaftungsformen vorzusehen. In großräumigen Ackerbereichen, in denen eine mittlere oder hohe Erosionsgefahr durch Wind besteht, ist die Anlage von Wind- oder Bodenschutzhecken zu fördern. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.“

<b>Niedersachsen - Regionalebene</b>	
<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>	<b>Quellen Umweltziele und Leitbilder</b>
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Nienburg. Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.3 Nr. 01	(01) „Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Nienburg. Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.3 Nr. 07	(07) „Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Nienburg. Beschreibende Darstellung. Kap., D 2.4.Nr. 08	(08) „Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Nienburg. Beschreibende Darstellung. Kap. D 2.6 Nr. 01	(01) „Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter Die Kulturlandschaften im Landkreis Nienburg/Weser sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile, wie z.B. [...] - charakteristische Siedlungsstrukturen, Hohlwege und Bodendenkmale dauerhaft erhalten bleiben.“
Landkreis Neinburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) LK Nienburg. Beschreibende Darstellung. Kap. D 3.3 Nr. 07	(07) „Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. (RROP) LK Northeim. Beschreibende Darstellung. Kap. D D 1.7 Nr. 03	(03) „Die innerhalb dieses Naturraumes aufgrund der geologischen, hydro-geologischen und klimatischen Voraussetzungen charakteristische Tier- und Pflanzenwelt soll in ihrer Funktionsfähigkeit langfristig erhalten werden.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. (RROP) LK Northeim. Beschreibende Darstellung. Kap. D D 2.0. Nr. 04	(04) „Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. (RROP) LK Northeim. Beschreibende Darstellung. Kap. D D 2.1 Nr. 01	(01) „Seltene und in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften sind in ökologisch funktionsfähigem Zusammenhang zu erhalten und zu sichern.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. (RROP) LK Northeim. Beschreibende Darstellung. Kap. D, D 2.1 Nr. 02	(02) „Im Landkreis Northeim ist ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume zu sichern und zu entwickeln.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. (RROP) LK Northeim. Beschreibende Darstellung. Kap. D D 2.3 Nr. 02	(02) Der Schadstoffeintrag in die Gewässer, insbesondere die Belastung mit sauerstoffzehrenden Substanzen, Schwermetallen und Chlorierten Kohlenwasserstoffen, soll verringert und langfristig behoben werden.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. (RROP) LK Northeim. Beschreibende Darstellung. Kap. D D 2.3 Nr. 04	(04) „Die vorhandenen Retentionsräume, insbesondere von Weser, Großer Aue, Steinhuder Meerbach und Siede, sind zu erhalten. Möglichkeiten zur Erweiterung der Retentionsräume sind zu nutzen. In den Retentionsräumen soll vorrangig Grünlandbewirtschaftung betrieben und die Ackernutzung so weit wie möglich reduziert werden. Die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche soll auch“



Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Quellen Umweltziele und Leitbilder
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. <b>(RROP) LK Northeim</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D D 2.4. Nr. 10	(10) „Bevölkerung und Umwelt im Landkreis sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. <b>(RROP) LK Northeim</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D D 2.6	(2.6) „Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zählt Baudenkmale, archäologische Bodendenkmale und bewegliche Denkmale (u. a. archäologische Funde) zu den Kulturdenkmälern.“
Landkreis Northeim (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006. <b>(RROP) LK Northeim</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. D D 3.8 Nr. 01	(01) „In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen als Teile von Natur und Landschaft sowie Einrichtungen für die wohnungsnaher Erholung und Sportnutzung zu schaffen bzw. zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und zu pflegen.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm <b>(RROP) 2005</b> für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.1 Nr. 01	(01) „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Voraussetzung für seine Erholung in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm <b>(RROP) 2005</b> für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.1 Nr. 05	(05) „Ausgedehnte, zusammenhängende Grünlandbereiche stellen einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft dar. Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die naturbezogene Erholung gesichert werden.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm <b>(RROP) 2005</b> für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.1 Nr. 07	(05) „Zum Schutz störungsempfindlicher gefährdeter Tierarten und zur Sicherung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft ist in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen und störende Freizeitnutzungen zu verzichten.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm <b>(RROP) 2005</b> für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.2 Nr. 01	(01) „Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Teil des Naturhaushalts und prägendes Element von Natur und Landschaft sparsam zu verwenden, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm <b>(RROP) 2005</b> für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.2 Nr. 01	(04) „Schadstoffeinträge in den Boden durch Bodennutzungen über das Wasser oder den Luftpfad sind zu“ (05) „Plaggeneschböden sollen aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung erhalten bleiben. Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen sind zu erhalten.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm <b>(RROP) 2005</b> für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.6 Nr. 01	(01) „Die den Landkreis Rotenburg (Wümme) prägenden Kulturlandschaften einschl. ihrer historischen Landschaftsformen, -strukturen und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden, Streuobstwiesen, Bauerngärten) sowie die historischen Siedlungsformen sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden.“

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Quellen Umweltziele und Leitbilder
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) 2005 für den <b>LK Rotenburg (Wümme)</b> . Beschreibende Darstellung. Kap. 2.6 Nr. 02	(02) „Boden- und Baudenkmale sowie kulturell bedeutsame Bauensembles sind weiter zu erkunden, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen [...]“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) Landkreis Rotenburg (Wümme)Entwurf 2017. Umweltbericht. Kap1.1 (S.4)	(S.4) „Kulturgüter und sonstige Sachgüter [...] Es sind nicht nur formell geschützte Objekte zu beachten, sondern grundsätzlich Relikte früherer Nutzungen und Bräuche bzw. Kulturen. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Als Kulturgüter sind für die Regionalplanung und den Umweltbericht insbesondere archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente und Nutzungsformen außerhalb der Ortslagen von Bedeutung.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) Entwurf 2017. Begründung. Kap. 3.1.1 Nr. 02	(02) „Mit diesem Grundsatz der Raumordnung soll insbesondere in der Bauleitplanung und Dorferneuerung Dorfentwicklung berücksichtigt werden, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich erhalten bleiben und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen sind. Zu den Freiräumen gehören Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) Entwurf 2017. Begründung. Kap. 3.1.2 Nr. 01	(01) „Die (Wieder-)Vernetzung isolierter Lebensräume in Form von Biotopverbänden stellt heute eine wichtige Aufgabe des Biodiversitätsschutzes dar. Um funktionsfähige und großräumige Biotopverbände zu schaffen, müssen naturschutzfachlich wertvolle Kernflächen geschützt und Flächen, die als Verbindungsflächen fungieren können, gesichert und entwickelt werden.“
Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm ( <b>RROP</b> ) Entwurf 2017. Begründung. Kap. 4.2 S.39	(S.39) „Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren.“